

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 90/2020 betreffend Verpflichtung
der Schweizerischen Nationalbank (SNB)
zu einer aktiven Klimapolitik im Sinne des Pariser
Klimaabkommens**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 90/2020 betreffend Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu einer aktiven Klimapolitik im Sinne des Pariser Klimaübereinkommens wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Mai 2022 folgendes von Kantonsrat Beat Bloch und Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, sowie Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, am 9. März 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Rechte des Kantons Zürich als Aktionärin der SNB in dem Sinne wahrzunehmen, dass bei einer künftigen (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung die Frage der Integration von Klimarisiken in die Investitionspolitik und das Risikomanagement der SNB traktandiert wird. Insbesondere hat der Verwaltungsrat über geplante Massnahmen zu berichten, wie er zukünftig die Investitionen der SNB mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang bringen will.

Bericht des Regierungsrates:

Gemäss eingeholter Stellungnahme der Schweizerischen Nationalbank (SNB) verpflichtet das Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen, SR 0.814.012) nicht direkt die SNB, sondern die Schweiz als ratifizierenden Staat. Die Aufgaben der SNB sind auf der Grundlage von Art. 99 der Bundesverfassung (SR 101) in Art. 5 des Nationalbankgesetzes (NBG, SR 951.11) geregelt. Die SNB führt die Geld- sowie Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes und gewährleistet die Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung. Dabei ist sie unabhängig: Gemäss Art. 6 NBG dürfen die SNB und die Mitglieder ihrer Organe bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen. Die Generalversammlung hat gemäss Art. 36 NBG somit keine Zuständigkeit im Bereich der Anlagen oder des Risikomanagements. Art. 7 NBG verpflichtet die SNB zu Transparenz bezüglich ihrer Tätigkeit. Insbesondere muss sie der Bundesversammlung jährlich in einem Bericht Rechenschaft ablegen über die Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 7 Abs. 2 NBG). Bei der Verwaltung ihrer Anlagen richtet sich die SNB nach den auf ihrer Webseite publizierten «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik». In den Rechtsgrundlagen ist keine Bestimmung enthalten, welche die SNB zur Umsetzung einer Klimapolitik verpflichtet.

Der Bundesrat kommt in seinem Bericht «Die Schweizerische Nationalbank und die Nachhaltigkeitsziele der Schweiz» vom 26. Oktober 2022 zum Schluss, dass Forderungen, die auf die Ausrichtung der Geld- und Währungspolitik zur Verfolgung von klima- oder umweltpolitischen Zielen hinauslaufen, nicht mit dem gesetzlichen Mandat der SNB vereinbar seien. Die SNB habe keinen Auftrag zur Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen der Schweiz. Im Rahmen ihres Mandats müsse sie Klimaaspekte nur berücksichtigen, soweit diese die Preis- oder Finanzstabilität tangieren oder finanzielle Risiken für die SNB beinhalten. Entsprechend ziehe die SNB Klimarisiken bereits heute in ihre geldpolitische Analyse und bei der Verwaltung ihrer Anlagen mit ein.

Es besteht für den Regierungsrat daher keine Notwendigkeit, dass der Kanton als Aktionär die SNB zu zusätzlicher Berichterstattung auffordert. Der Regierungsrat anerkennt die Unabhängigkeit der SNB. Er geht davon aus, dass sie im gegebenen rechtlichen Rahmen ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Er unterstützt den Wunsch nach Transparenz im Anlagebereich, soweit dies der SNB im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 90/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli